



# AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 13/2024

34. Jahrgang

24. Mai 2024

## Inhaltsverzeichnis

- 22 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am  
9. Juni 2024

22

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Wahlbekanntmachung  
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024****Anlage 23**  
(zu § 41 Abs. 1 EuWO)**Wahlbekanntmachung**

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

**Wahl zum Europäischen Parlament**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Kreisstadt Mettmann ist in 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
5010	Mettmann 5010	Ev. Gemeindehaus Lavalplatz Freiheitstraße 19a 40822 Mettmann
5020	Mettmann 5020	Verwaltungsgebäude Goldberg Goldberger Straße 30 40822 Mettmann
5030	Mettmann 5030	Berufskolleg Neandertal Koenneckestraße 25 40822 Mettmann
5040	Mettmann 5040	Kinder- und Familienzentrum Händelstraße Händelstraße 5-7 40822 Mettmann
5050	Mettmann 5050	Haus der Begegnung Vogelskamp 120 40822 Mettmann
5060	Mettmann 5060	Konrad-Heresbach-Gymnasium Laubacher Straße 13 40822 Mettmann

5070	Mettmann 5070	Konrad-Heresbach-Gymnasium Laubacher Straße 13 40822 Mettmann
5080	Mettmann 5080	Städt. GGS Herrenhaus Herrenhauser Straße 52 40822 Mettmann
5090	Mettmann 5090	Städt. GGS Herrenhaus Herrenhauser Straße 52 40822 Mettmann
5100	Mettmann 5100	Ev. Kindergarten Am Laubacher Feld Champagne 14 40822 Mettmann
5110	Mettmann 5110	Kreisverwaltung Mettmann Verwaltungsgebäude II Goethestraße 23 40822 Mettmann
5120	5120 Mettmann	Städt. KiTa Rheinstraße Rheinstraße 42 40822 Mettmann
5130	5130 Mettmann	GHS Anne-Frank Borner Weg 5 40822 Mettmann
5140	5140 Mettmann	GHS Anne-Frank Borner Weg 5 40822 Mettmann
5150	5150 Mettmann	Städt. KiTa Teichstraße Teichstraße 21 40822 Mettmann
5160	5160 Mettmann	Kinder- und Familienzentrum Kirchendelle Kirchendeller Weg 101 40822 Mettmann
5170	5170 Mettmann	Städt. GGS Astrid-Lindgren-Schule Spessartstraße 2 40822 Mettmann
5180	5180 Mettmann	Heinrich-Heine-Gymnasium Hasselbeckstraße 2 40822 Mettmann
5190	5190 Mettmann	Heinrich-Heine-Gymnasium Hasselbeckstraße 2 40822 Mettmann
5201	5201 Mettmann	Bürgerzentrum Obschwarzbach Sudetenstraße 1 - 3 40822 Mettmann
5202	5202 Mettmann	Heinrich-Heine-Gymnasium Hasselbeckstraße 2 40822 Mettmann

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Straße 13, 40822 Mettmann zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Mettmann, 15.05.2024

Die Gemeindebehörde
Sandra Pietschmann Bürgermeisterin

- 1) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 2) Für Gemeinden, die in einige wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 3) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 4) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.